

Entsorgungsträgern der Beginn der Ausbauarbeiten zwecks Vorbereitung entsprechender Maßnahmen rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen.

2. Die Durchführung aller bodeneingreifenden Baumaßnahmen sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sollte bei der Plandurchführung ein Verdacht auf Kampfmittel aufkommen, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen
3. Bei Bauvorhaben sind folgende Auflagen zu erfüllen:
 - a) Erste Bodenbewegungen sind zwei Wochen vorher dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Bröderichweg 35, 48159 Münster, schriftlich mitzuteilen.
 - b) Dem Amt für Bodendenkmalpflege (Tel.: 0251 / 2105-252) oder der Gemeinde Als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 02586 / 887-33) sind Bodendenkmäler (Kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DschG NRW).
 - c) Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggfls. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

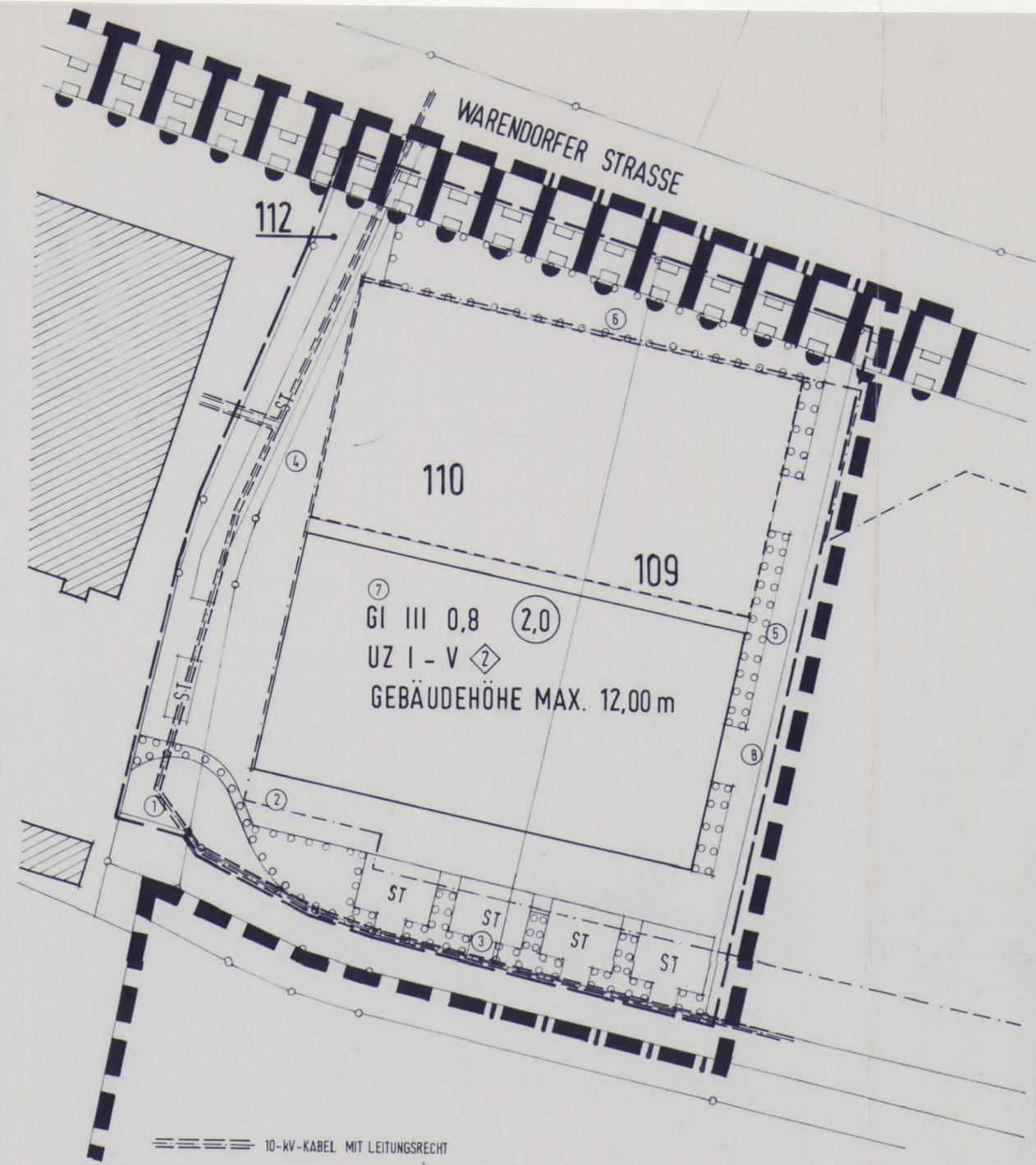
Textliche Festsetzungen

Die mit einem Leitungsrecht belasteten Flächen in einer Breite von 1,50 m zur Sicherung und zum Schutz des 10-kV-Kabel werden zugunsten der VEW ENERGIE AG festgesetzt.

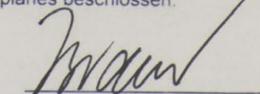
- ② Erweiterung der überbaubaren Fläche in südwestlicher Richtung
- ③ Neuordnung des südwestlichen Grünflächenbereiches mit Differenzierung in Grünfläche und Parkfläche
- ④ Aufhebung des rd. 10 m breiten Grünstreifens an der Ostseite des Flurstückes 112 und Westseite des Flurstückes 110
- ⑤ Neudarstellung eines 5 m breiten Grünstreifens an der östlichen geplanten Gebäudegrenze unter Abzug der Gebäudezufahrten auf dem Flurstück 109
- ⑥ Verschiebung der nördlichen Baugrenze auf den Flurstücken 109 und 110 in Richtung der B 64 unter gleichzeitiger Aufhebung der festgesetzten Grünfläche
- ⑦ Redaktionelle Anpassung der ausgewiesenen GE-Festsetzung für die Flurstücke 109 und 110 an die sonst für das Plangebiet getroffene Festsetzung als GI-Gebiet
- ⑧ Wegfall der Nutzungsartengrenze an der Ostgrenze des Flurstückes 109
- ⑨ Die nicht von dieser Änderung betroffenen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Pohlstadt / Tich Nr. 4, 4a - 3. Erweiterung" in der z. Zt. geltenden Fassung bleiben unberührt.

Ermächtigungsgrundlagen

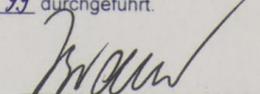
- I. **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023
zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NW S. 458)
- II. **Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt berichtigt in der Neufassung vom 16.01.1998
- III. **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW)**
vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) - SGV NW 232 in der z. Z. gültigen Fassung
- IV. **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in der z. Z. gültigen Fassung
- V. **Planzeichenverordnung**
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der z. Z. gültigen Fassung



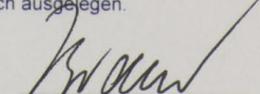
Der Rat der Gemeinde Beelen hat am 15.06.99 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Beelen, den 20.12.99

 Bürgermeister

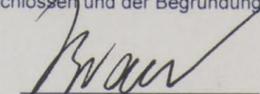
Die frühzeitige Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zu diesem Plan wurde in der Zeit vom 28.06.99 bis 12.07.99 durchgeführt.

Beelen, den 20.12.99

 Bürgermeister

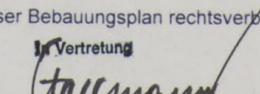
Dieser Plan einschließlich Begründung hat gem § 3 (2) BauGB laut Bekanntmachung vom 03.09.99 in der Zeit vom 13.09.99 bis einschließlich 12.10.99 öffentlich ausgelegen.

Beelen, den 20.12.99

 Bürgermeister

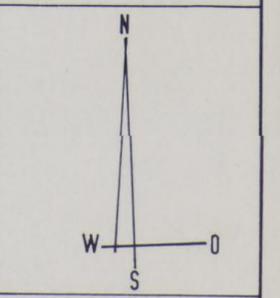
Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Gemeinde Beelen am 14.12.99 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Beelen, den 20.12.99

 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB am 30.12.99 ortsüblich amtlich bekanntgemacht.
 Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Beelen, den 06.01.00
 In Vertretung

 Bürgermeister

GEMEINDE BEELEN
BEBAUUNGSPLAN
POHLSTADT-TICH 4,4a
FLUR 2
3. ERWEITERUNG
2. ÄNDERUNG
M 1:1000



ARCHITEKTURBÜRO
 ELMAR BUSSE
 DORFSTRASSE 12
 48231 WARENDORF
 FON 02584 - 93170